

Quelle: MLUK 2021: Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)

Standortwahl für PV-FFA, Ausschlusskriterien

- NSG
- FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete
- LSG
- Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG
- Natürliche Gewässer und Gewässerrandstreifen, Überschwemmungsgebiete, WSG
- Böden hoher Wertigkeit und Moorböden

Planung / Ausgestaltung

- Planungsgrundlage ist kommunale Bauleitplanung für Flächen im Außenbereich, PV nach § 35 BauGB nicht privilegiert
- Zwischen PV-Modulen extensive Flächennutzung, naturschutzfreundliche Mahd oder Beweidung
- Gebietseigenes Saatgut für Begrünung
- Berücksichtigung Landschaftsbild und Blendwirkung der Module, Bergkuppen u. sichtbare Hänge meiden
- Berücksichtigung von artspezifischen Brut- und Wanderzeiten
- Wanderkorridore / Querungshilfen für Großsäuger ab 500 m Länge der PV-Anlage
- Abzäunung ohne Stacheldraht in Bodennähe, Durchlässigkeit der Abzäunung für Kleintiere in Bodennähe durch Maschenweiten von 20 cm oder entsprechenden Bodenabstand
- Bei Beweidung wolfsichere Zäunung oder entsprechende Pferche und Herdenschutzhunde vorsehen
- Versiegelungsgrad maximal 5 %
- Bei großflächigen Anlagen nicht mehr als 40 % Überdeckung der Freiflächen
- Bodenschutz bei Bau und Anlage beachten
- Naturschutzfachliches Pflege- und Entwicklungskonzept, begleitendes Monitoring
- Verzicht auf Düngung u. Pestizide, keine chemischen Mittel zur Reinigung für PV-Module
- Bestehende Wegeverbindungen erhalten, notwendige Fahrwege als wasserdurchlässige Schotterrasen
- Rückbaumodalitäten klären, zweckgebundene Rücklagen für Rückbau schon beim Bau festlegen

Auswirkungen

- Positive Entwicklung für Artengruppen Tagfalter, Heuschrecken u. Brutvögel belegt
- Breitere besonnte Zwischenräume zw. Modulreihen erhöhen Arten- u. Individuendichte (Insekten, Reptilien, Brutvögel)
- Monitoring für Entwicklung der Artenzusammensetzung sinnvoll
- Anspruchsvollere Arten der reichstrukturierten Offenlandschaften eher negativ betroffen (Wachtel, Sperbergrasmücke, Rebhuhn, Wiesenpiper, Haubenlerche, Feldschwirl, Ziegenmelker, Braunkehlchen, Neuntöter, Grauammer)
- Brutvögel eher in den Randbereichen, weniger in den Reihen zwischen den Modulreihen, besser aktives Einbringen von Strukturen (Holzschnitt, Holzstapel, Sand- o. Steinhaufen)
- Struktureiche, nährstoffarme Standortverhältnisse für Besiedelung durch Vögel entscheidend

Quelle: NABU / Naturschutzbund Deutschland e.V. & BSW / Bundesverband Solarwirtschaft e.V.
2021: Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen. – Berlin, 8 S.

Standortwahl für PV-FFA, Ausschlusskriterien

- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete)
- NSG
- Nationalparks
- Kern- u. Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)
- FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete: Ausnahmen vom Tabu nur nach eingehender Vorprüfung der Verträglichkeit
- LSG, Naturparke, Entwicklungszonen von BSR: Ausnahmen nach Prüfung Vereinbarkeit mit Schutzzielen

Planung / Ausgestaltung

- Bei großen PV-Anlagen Wanderkorridore für Großsäuger: mind. 30 m Breite je 1 km Länge der Barriere
- Abzäunung ohne Stacheldraht in Bodennähe, Durchlässigkeit der Abzäunung für Kleintiere in Bodennähe durch Maschenweiten von 20 cm oder entsprechenden Bodenabstand
- Tiefe je Modulreihe nicht über 6,5 m, Gassen und Fugen dazwischen ausreichend breit für Regenwasseraufnahme und -versickerung
- Extensive Pflege mit 1-2-schüriger Mahd oder extensiver Beweidung, Berücksichtigung der Bedürfnisse von Bodenbrütern
- Verzicht auf Düngung u. Pestizide, keine chemischen Mittel zur Reinigung für PV-Module
- Standortangepasste Ansaat regionaler Herkunft

Quelle: <https://eule-energiewende.de/fuer-anlagenbetreiber/>

Zugriff: 10.10.2022

EULE-Zertifizierung, Ausschlusskriterien für eine Zertifizierung:

- Fehlende bzw. unvollständige Umsetzung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen gemäß §9 Abs.1 Nr.20,25 BauGB
- Einsatz von Düngemitteln (ausgenommen Festmist), Pflanzenschutzmitteln und chemischen Reinigungsmitteln zur Modulpflege
- Gesetzeswidrige Praktiken, Verstoß gegen umweltrechtliche Anforderungen
- Entfernung, Zerstörung, Gefährdung der Erhaltung hochwertiger Biotopstrukturen (gesetzlich geschützte Biotop nach §30 BNatSchG, FFH-Lebensraumtypen, Biotoptypen mit einem hohen Biotopwert nach dem länderspezifischen Biotopwertverfahren der Eingriffsregelung)
- Moorböden (Hochmoor, Niedermoor) und anmoorige Böden (Moorgley, Anmoorgley) sofern keine Wiedervernässung durchgeführt wird
- Sehr hoher Neuversiegelungsgrad (> 3%)
- GRZ größer 0,6